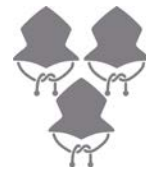


Wichtige Hinweise

1. Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus.
 2. Die/der Vereinsvorsitzende trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben, insbesondere dafür, dass tatsächlich alle zur Berücksichtigung vorgelegten Lizenzen tatsächlich Einsatz im Übungsbetrieb des Vereines gefunden haben.
 3. **Antragsfrist:** Der Termin für die Abgabe der Anträge auf Vereinspauschale beim Hauptamt – SG Organisation und Sport der Stadt Landshut ist der **1. März 2022**. Nach dem 1. März 2022 können keine Anträge oder Nachreichungen von Unterlagen mehr angenommen werden (Ausschlussfrist). Wir bitten dies bei Ihren Planungen (Lizenzbeschaffung, -verlängerung, etc.) zu berücksichtigen.
 4. Das **tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen)** des Vereins bezieht sich wie bisher auf das Vorjahr (2021). Für die Ermittlung des **Soll-Aufkommens** sind die Mitgliederzahlen zum Stand 1. Januar des Förderjahres (2022) maßgebend. Die Mitgliederzahlen müssen mit der Bestandserhebung des BLSV bzw. BSSB, OSB oder BVS übereinstimmen.
 5. Die **Liste anerkannter Lizenzen** finden Sie im Internet im Downloadbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) unter: <https://www.stmi.bayern.de/sug/sport/breitensport/foerderungvereine/index.php> Andere Lizenzen werden nicht gefördert (z. B. „Sport in der Rehabilitation“).
 6. Neben einer Volllizenz können auf Seite 3 des Antrages auch vorhandene Zusatzlizenzen des Übungsleitenden eingetragen werden, wenn diese/r die Zusatzausbildung ebenfalls aktiv im Verein einsetzt. Welche Zusatzausbildungen förderrechtlich anerkannt sind, finden Sie ebenfalls in der Liste anerkannter Lizenzen des Staatsministeriums.
 7. Sollte sich die Lizenz aufgrund einer Verlängerung zum Antragsstichtag beim Fachverband befinden, ist vom beantragenden Verein ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Fachverbandes vorzulegen.
 8. Falls ein/e Übungsleiter/in noch bei einem weiteren Verein tätig ist, muss dies sowohl auf Seite 3 wie auch auf Seite 4 des Antrages (Übungsleiter/innen in weiteren Vereinen) eingetragen werden.
 9. Das Verbot zur Teilung von Zusatzlizenzen wurde aufgehoben. Auch Zusatzlizenzen sind teilbar, d. h. sie können hälftig auf zwei Vereine aufgeteilt werden. Bitte verwenden Sie dafür die „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“.
 10. Die im Jahr 2020 eingeführte „Erklärung Lizenzinhaber/-in“ wurde in „**Erklärung zur Einreichung von Lizenzen**“ umbenannt. Bitte verwenden Sie die aktuelle Version für das Jahr 2022. Nur diese ist für die Gewährung der Vereinspauschale 2022 maßgeblich. Da die Erklärung vom Lizenzinhabenden jährlich neu abzugeben ist, können ältere Versionen der nicht berücksichtigt werden.
 11. Bis zur Etablierung eines digitalen Systems, welches Mehrfacheinreichungen von Lizenzen zuverlässig ausschließen kann, wird zur **Feststellung der Originalität einer Trainer-/Übungsleiterlizenz** – wie im Vorjahr – wie folgt verfahren:
 - a) Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die eindeutig als Original vorliegen (z. B. BLSV-Lizenzen mit Foto, Lizenzkarten des DFB u.a.), können – sofern in der Liste anerkannter Lizenzen aufgeführt – wie bisher als „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit als förderfähig angesehen werden.
 - b) Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die auf Prägepapier des BLSV, des BSSB, des DAV und der Naturfreunde Deutschlands ausgestellt wurden, können – sofern in der Liste anerkannter Lizenzen aufgeführt – wie bisher als „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit als förderfähig angesehen werden.
 - c) Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die lediglich digital zur Verfügung stehen (insbesondere DOSB-Lizenzen), können – sofern in der Liste anerkannter Lizenzen aufgeführt – vom Lizenzinhaber selbst ausgedruckt und zusammen mit der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen „**Erklärung zur Einreichung von Lizenzen**“ in der Version 2022 zum „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit förderfähig gemacht werden.
- Die „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ kann das bisher genutzte Prägepapier nach Buchstabe b) und auch die Einreichung von Originalen nach Buchstabe a) ersetzen. Soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, genügt es, der ausgefüllten „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ eine **Kopie der zugehörigen Lizenz** beizufügen.
- Der Verzicht auf fälschungssichere Originalitätsmerkmale und das Abstellen auf eine persönliche Erklärung ist ein Vertrauensvorschuss des Freistaats Bayern gegenüber den jeweiligen Vereinen und Lizenzinhabenden. Es werden EDV-basierte (Stichproben-)Kontrollen auf eventuelle Mehrfacheinreichungen von Lizenzen vorgenommen.
12. Eine Vereinsmanager C-Lizenz kann grundsätzlich einmalig bei einem Verein als eine grundständige Lizenz mit 650 ME berücksichtigt werden, wenn neben dieser Lizenz mindestens noch eine weitere grundständige sportbezogene Trainer- oder



Übungsleiterlizenz mit 650 ME in diesem Verein berücksichtigt wird. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine Vereinsmanager C-Lizenz, wie bislang, nur als Zusatzlizenz anerkannt werden. Eventuell weitere Vereinsmanager C-Lizenzen im Verein (zweite, dritte, ...) können, wie bisher, nur als Zusatzlizenz mit 325 ME Berücksichtigung finden.

13. Besonderheiten im Hinblick auf die Corona-Pandemie:

Jugendanteil (Teil 1 Abschnitt A Nr. 3 SportFÖR)

Für im Jahr 2022 gestellte Anträge auf Vereinspauschale wird auf das Erfordernis eines Jugendanteils i. H. v. 10 % verzichtet, wenn der jeweilige Verein die Voraussetzung für die Beantragung der Vereinspauschale 2020 noch erfüllt hat.

Beitragsaufkommen (Teil 1 Abschnitt A Nr. 5.2 SportFÖR)

Für die Gewährung der Vereinspauschale 2022 kann die Corona-Pandemie in Bezug auf das Beitragsaufkommen grundsätzlich als besonderer Grund gem. Teil 1 Abschnitt A Nr. 5.2 Satz 5 SportFÖR anerkannt werden. Dies gilt nicht im Falle des Nichterreichens des geforderten Beitragsaufkommens durch vom jeweiligen Verein selbst gewählte bzw. verursachte Beitragsermäßigungen oder -freistellungen.

Sofern ein Verein auch das Mindest-Ist-Aufkommen von 70 % des Soll-Aufkommens aufgrund der Corona-Pandemie nicht erreicht, kann alternativ das Ist-Aufkommen des Jahres 2019 herangezogen werden. Auch diese Erleichterung gilt nicht im Fall des Nichterreichens des geforderten Beitragsaufkommens durch vom jeweiligen Verein selbst gewählte bzw. verursachte Beitragsermäßigungen oder -freistellungen. Ein eigener Antrag ist nicht erforderlich.

Anrechnung von Übungsleiter- und Trainerlizenzen (Teil 1 Abschnitt B Nr. 4.2.1 SportFÖR)

In 2022 können ausnahmsweise alle Lizenzen, die nach dem 1. März 2020 abgelaufen sind, auch ohne eine Fortbildung bzw. Verlängerung noch für die Beantragung der Vereinspauschale 2022 als gültig angesehen werden.

Weiter kann für das kommende Förderjahr erneut ausnahmsweise auf das Erfordernis verzichtet werden, dass Trainer-/Übungsleiterlizenzen seit dem Stichtag des Vorjahres im Sportbetrieb eingesetzt wurden.

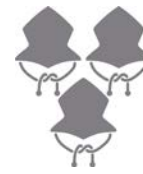
Günstigkeitsprinzip – Vergleich mit Vereinspauschale 2020

Wie auch im letzten Jahr können nach dem Günstigkeitsprinzip für die Berechnung der Vereinspauschale 2022 alternativ die zur Gewährung der Vereinspauschale 2020 ermittelten Mitgliedereinheiten herangezogen werden, die durch die Anrechnung der Vereinsmitglieder (Erwachsene und sonstige Mitglieder) erzielt wurden, sofern deren Anzahl höher als bei der aktuellen Antragsprüfung ist. Diese Regelung bezieht sich nicht auf die durch Trainer-/Übungsleiterlizenzen erwirtschafteten Mitgliedereinheiten.

Die nach dem Günstigkeitsprinzip herangezogenen Mitgliederzahlen sind dann auch für die sog. „Kappungsgrenze“ gemäß Teil 1 Abschnitt B Nr. 4.2.4 SportFÖR maßgeblich.

Sollten Sie Probleme mit der Antragsstellung haben, so stehen wir Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Stadt Landshut
Hauptamt – SG Organisation und Sport
Altstadt 315
84028 Landshut
E-Mail: sport@landshut.de
Tel.: 0871 / 88-1455



Für eingereichte und im Sportbetrieb eines Vereins eingesetzte Lizenzen ergeben sich folgende Bewertungsstufen bzw. Bewertungsmöglichkeiten:

Konstellationen	Bewertung bei 1 Verein	Bewertung pro Verein bei „Lizenzteilung“
<ul style="list-style-type: none"> - Nicht förderfähige Lizenz - Förderfähige Lizenz, aber nicht als „Original“ vorliegend. Dies gilt insb. bei DOSB Trainer A-/B- Lizenzen ohne <i>Erklärung zur Einreichung von Lizenzen</i>. - DOSB Übungsleiter/-in B Prävention: alle zweiten und weiteren DOSB-Präventionslizenzen B derselben Person 	0 ME	0 ME
<ul style="list-style-type: none"> - Zusatzlizenz im Original, aber ohne <i>Erklärung zur Einreichung von Lizenzen</i> - Zusatzlizenz mit <i>Erklärung zur Einreichung von Lizenzen</i>, wenn grundständige Lizenz(en) bei anderem Verein berücksichtigt werden soll(en) (Kreuz „rechts“ oder nichts angekreuzt) - Vereinsmanager C-Lizenz (zweite und alle weiteren Vereinsmanager C-Lizenzen eines Vereins) 	325 ME	162,5 ME
<ul style="list-style-type: none"> - C-Lizenz, als „Original“ vorliegend 	650 ME	325 ME
<ul style="list-style-type: none"> - B-Lizenz mit <i>Erklärung zur Einreichung von Lizenzen</i>, wenn grundständige Lizenz beim angegebenen Verein berücksichtigt werden soll (Kreuz „links“) 	975 ME	487,5 ME
<ul style="list-style-type: none"> - A-Lizenz mit <i>Erklärung zur Einreichung von Lizenzen</i>, wenn die grundständigen Lizenzen beim angegebenen Verein berücksichtigt werden soll (Kreuz „links“) 	1.300 ME	650 ME